

§ 4

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelgroßhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Für den Produktionsmittelgroßhandel finden die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind.

§ 5

(1) Die nachstehend im Abs. 2 aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(2) Als Handelsspannen finden — außer bei Lieferungen des Produktionsmittelgroßhandels — folgende Rabattsätze Anwendung:

Großhandelsrabatt	10 %
Einzelhandelsrabatt	17%
Gesamthandelsrabatt	27 %.

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Hersteller haben für die Erzeugnisse gemäß § 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Großhandels: den Gesamthandelsrabatt;
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt zwischen Herstellern und dem Einzelhandel — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen in freier Vereinbarung¹ zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Der Konsumgütergroßhandel hat für die Erzeugnisse gemäß § 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Großhandel und den Herstellern in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

(5) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelgroßhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preisantrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 6

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Abgabepreise des Konsumgütergroßhandels gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der vom Hersteller gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden. — Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 5 Abs. 4 Buchst. b.

§ 7

Soweit in den speziellen Bestimmungen der Preisbevilligungen abweichende Regelungen getroffen wurden, gelten diese.

§ 8

(1) Das Inkrafttreten dieser Preisanordnung wird durch eine besondere Preisanordnung bekanntgegeben. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung treten außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 685 vom 6. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen — (Sonderdruck Nr. 212 des Gesetzblattes);

die Preisanordnung Nr. 685 1 vom 6. November 1958 — (Sonderdruck Nr. P 750 des Gesetzblattes);

die Preisanordnung Nr. 685 2 vom 24. September 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1419 des Gesetzblattes);

die Preisanordnung Nr. 689 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen (Sonderdruck Nr. 200 des Gesetzblattes);

die Preisanordnung Nr. 689 1 vom 4. August 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1413 des Gesetzblattes);

die Preisanordnung Nr. 711 vom 21. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Radsätze und Rollenachslager - (GBl. I S. 1381);